

Bekanntmachung

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landau in der Pfalz für das Haushaltsjahr 2022

Der Stadtrat hat aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz, in der derzeit geltenden Fassung, am 27. September 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen, die nach der Genehmigung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier als Aufsichtsbehörde vom 15. November 2022 (Eingang bei der Stadtverwaltung am 28. November 2022, Az. 17 461-1 LD/21a) hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

	gegenüber bisher EURO	verändert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	158.115.829	+4.553.639	162.669.468
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	161.750.477	+3.560.178	165.310.655
der Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	-3.634.648	+993.461	-2.641.187
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.786.782	-236.243	1.550.539
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	13.009.109	+1.945.213	14.954.322
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.749.375	-1.154.099	27.595.276
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-15.740.266	+3.099.312	-12.640.954
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	14.450.266	-3.359.851	11.090.415

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt für

zinslose Kredite von bisher	0 Euro auf	0 Euro
verzinsten Kredite von bisher	15.740.266 Euro auf	12.640.954 Euro
zusammen von bisher	15.740.266 Euro auf	12.640.954 Euro

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt von bisher 38.663.000 Euro auf 46.693.000 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 8.025.400 Euro auf 10.064.100 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht verändert.

§ 5

Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden gegenüber der bisherigen Festsetzung neu festgesetzt

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 16.274.000 Euro auf 13.987.700 Euro

2. Kredite zur Liquiditätssicherung

Gebäudemanagement Landau (GML) keine Veränderung

3. Verpflichtungsermächtigungen

Gebäudemanagement Landau (GML) von bisher 15.755.000 Euro auf 19.798.000 Euro

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in zukünftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich von bisher 14.005.600 Euro auf 16.790.400 Euro.

§ 6

Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden im Haushaltsjahr 2022 nicht verändert.

§ 7

Beiträge

Die Sätze der Beiträge für ständige Gemeindeeinrichtungen nach dem Kommunalabgabengesetz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit geltenden Fassung, werden nicht verändert.

§ 8

Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2020 (letzter festgestellter Jahresabschluss) betrug 243.217.286,61 Euro. Gemäß aufgestellten Jahresabschluss 2021 beläuft sich das Eigenkapital zum 31.12.2021 auf 254.173.309,94 Euro.

§ 9

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 10.000 Euro überschritten werden.

§ 10

Leistungszahlungen

Für die Bewilligung von Zahlungen nach der Landesverordnung zur Durchführung der §§ 27 und 42 a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 14. April 1999 (GVBl. S. 104, BS 2032-3) an Beamtinnen und Beamte werden festgesetzt:

- | | |
|--|--------|
| 1. für Leistungsstufen | 0 Euro |
| 2. für Leistungsprämien und Leistungszulagen | 0 Euro |

Für die Beschäftigten wird ein Leistungsentgelt von 421.000 Euro (bisher 330.000 Euro) festgesetzt, welche nach Vorgaben des § 18 TVÖD abgewickelt wird.

§ 11 Bewirtschaftung

Die in § 13 der Haushaltssatzung vorgesehenen Bewirtschaftungssperren bleiben bestehen.

§ 12 Stiftungen

Für die von der Stadt Landau in der Pfalz verwalteten rechtlich selbständigen Stiftungen wird nur für die Bürgerstiftung Landau in der Pfalz ein Nachtragshaushaltsplan 2022 erstellt.

Ergebnis- und Finanzhaushalt Bürgerstiftung Landau in der Pfalz

	gegenüber bisher EURO	verändert um EURO	nunmehr festgesetzt auf EURO
1. im Ergebnishaushalt			
der Gesamtbetrag der Erträge	204.692	+3.700	208.392
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	203.322	-8.000	195.322
der <u>Jahresüberschuss</u> / Jahresfehlbetrag	1.370	+11.700	13.070
2. im Finanzhaushalt			
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	48.750	+11.700	60.450
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	250.000	+182.000	432.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	400.000	+880.000	1.280.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-150.000	-698.000	-848.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0

Landau in der Pfalz, 1. Februar 2023
Die Stadtverwaltung


Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister



Hinweise:

Die vorstehende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 95 Abs. 4 GemO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde (ADD) zu den Festsetzungen nach den §§ 2 und 3 der Haushaltssatzung wurden nur teilweise erteilt. Darüber hinaus wurden umfassende Entscheidungen durch die ADD zum Haushaltsplan getroffen sowie Bedenken gegen Teile des Stellenplans erhoben. Diese wurden teilweise (u. a. durch anschließenden Stadtratsbeschluss) bereits ausgeräumt bzw. befinden sich noch in Klärung und Abstimmung.

Die Entscheidungen der Aufsichtsbehörde haben folgenden Wortlaut (Auszug aus der Genehmigung, daher entsprechende Nummerierung analog zur Genehmigung der ADD):

„1. Der unter § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 12.640.954 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite wird mit einem Teilbetrag in Höhe von 7.344.874 € genehmigt. In Höhe von 5.296.080 € werden die von Ihnen beantragten Investitionskreditermächtigungen versagt.

2. Der unter § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landau für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 46.693.000 € festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird genehmigt, soweit hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite bis zu 10.064.100 € aufgenommen werden müssen.

3. Der in der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Landau unter § 5 für das Wirtschaftsjahr 2022 in Höhe von 13.987.700 € festgesetzte Gesamtbetrag der Investitionskredite für den Eigenbetrieb Gebäudemanagement wird in dieser Höhe genehmigt.

4. Die Ermächtigungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen beim Eigenbetrieb Gebäudemanagement führen können, werden insoweit genehmigt, als hierfür in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite in Höhe von 16.790.400 € aufgenommen werden müssen.

5. Die unter den vorstehenden Ziffern 1.-4. erteilten Genehmigungen ergehen jeweils unter der Maßgabe, dass Investitionskredite und Verpflichtungsermächtigungen nur für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen aufgenommen bzw. in Anspruch genommen werden dürfen, welche die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit der Stadt Landau und deren Eigenbetrieb nicht beeinträchtigen oder die Voraussetzungen für eine Ausnahme nach der VV Nr. 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen.“

II.

Die nach §§ 95 Abs. 4 ff GemO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wurde von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier mit Schreiben vom 15. November 2022 (Eingang bei der Stadtverwaltung am 28. November 2022, Az. 17 461-1 LD/21a) erteilt.

III.

Der 1. Nachtragshaushalt 2022 liegt gem. § 97 GemO zur Einsichtnahme ab 6. Februar 2023 bis einschließlich 14. Februar 2023 zu den allgemeinen Öffnungszeiten von Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr im Dienstgebäude Marktstraße 50, Zimmer 113 öffentlich aus.

Die Satzung gilt gem. § 24 Abs. 6 Satz 1 GemO als von Anfang an gültig zustandegekommen, wenn die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nicht vor Ablauf eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Landau geltend gemacht wird.

Hat jemand eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften geltend gemacht, kann auch nach Ablauf dieser Frist jedermann die Verletzung geltend machen.

Landau in der Pfalz, 1. Februar 2023
Die Stadtverwaltung



Dr. Dominik Geißler
Oberbürgermeister

